

8. 1. Inwiefern ist der Rechtsweg über die Frage ausgeschlossen, ob ein von der Berufsgenossenschaft eingeforderter Beitrag zur Unfallversicherung (§§ 71—74 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1884) noch rückständig oder bereits früher getilgt ist?
2. Zur Auslegung des § 9 des preussischen Gesetzes vom 24. Mai 1861 (G. S. S. 241).

VI. Civilsenat. Ur. v. 15. März 1894 i. S. B. (Kl.) w. Nordöstliche Baugewerksberufsgenossenschaft (Vekl.). Rep. VI. 325/93.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den folgenden Gründen:

„Die beklagte Berufsgenossenschaft hat gegen den Kläger, der ihr als Mitglied angehört, wegen angeblich in Höhe von 304,45 M rückständiger Beiträge aus den Jahren 1887—1889 die Zwangsvollstreckung im Verwaltungsverfahren vornehmen lassen und nach deren Erfolglosigkeit den Kläger zur Leistung des Offenbarungseides geladen. Der Kläger behauptet dagegen, die Beiträge aus den gedachten Jahren vollständig bezahlt zu haben, und ist auf Grund dieser Behauptung mit dem Antrage klagbar geworden, die Beklagte zu ver-

urteilen, anzuerkennen, daß ihr gegen den Kläger ein auf der Mitgliedschaft beruhender Anspruch auf Leistung von Beiträgen oder Vorschüssen für die Zeit von 1887—1889 nicht zusteht, und daß die Beklagte demgemäß nicht berechtigt ist, aus dem der Zwangsvollstreckung zu Grunde liegenden Schuldtitel Zwangsvollstreckungsmaßregeln gegen den Kläger vorzunehmen. Beide Vorinstanzen haben, entsprechend dem Verlangen der Beklagten, die zugleich aus sachlichen Gründen der Klage widersprochen hatte, den Rechtsweg für unzulässig erklärt. Hierbei legte der erste Richter das entscheidende Gewicht darauf, daß nach § 74 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und § 2 der preussischen Verordnung vom 7. September 1879 (G. S. S. 591) der Rechtsweg hier nur unter den Voraussetzungen des § 9 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (G. S. S. 241) zugelassen werden könnte, daß aber diese Voraussetzungen nicht vorlägen, da eine „Klage auf Erstattung des Gezahlten“ nicht angestellt sei. Dagegen ist die Zurückweisung der Berufung in folgender Weise begründet. Gemäß §§ 71—73 des Unfallversicherungsgesetzes könne die dem Genossenschaftsvorstande übertragene Feststellung der Beiträge nur durch Widerspruch und sodann durch Beschwerde an das Reichsversicherungsamt angefochten werden, sobald ein civilrechtlicher Anspruch auf Rückerstattung angeblich zuviel gezahlter Beiträge ausgeschlossen sei; wollte aber Kläger innerhalb des Zwangsvollstreckungsverfahrens die Einwendung der Zahlung erheben, so müsse diese Einwendung gemäß § 74 a. a. O. nach den für Gemeindeabgaben geltenden landesgesetzlichen Normen erledigt werden; maßgebend sei deshalb der § 160 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G. S. S. 237), und durch diesen § 160 sei die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden auch insoweit für begründet erklärt worden, als bisher durch § 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war; danach könne auch auf die vorliegende Feststellungsklage von den ordentlichen Gerichten darüber nicht entschieden werden, ob eine einzelne Abgabensforderung bereits getilgt sei oder nicht.

Von der Revision wird hiergegen geltend gemacht, daß es sich im gegenwärtigen Rechtsstreite um keinen der in § 160 des Gesetzes vom 1. August 1883 angezogenen Fälle, namentlich nicht um den

Fall der Ziff. 2 des § 18 dieses Gesetzes handle, da dort von der Heranziehung oder Veranlagung zu den Gemeindelaften die Rede sei, während es sich hier frage, ob Kläger die Beiträge, zu denen er herangezogen und veranlagt worden, berichtigt hat. Dieser Angriff kann indessen für zutreffend nicht erachtet werden. Denn darin, daß die Beklagte vom Kläger die Summe von 304,45 M als rückständig gebliebene Beiträge beansprucht hat, war nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und der erkennbaren Absicht des preussischen Gesetzes vom 1. August 1883 unbedenklich eine „Heranziehung“ des Klägers zu den Beiträgen im Sinne des § 18 Ziff. 2 zu erblicken, und als zu den Beiträgen „herangezogen“ mußte der Kläger auch dann gelten, wenn seine Behauptung richtig wäre, daß er die beanspruchten Beiträge schon früher bezahlt habe.

Vgl. Entsch. des preussischen Oberverwaltungsgerichts Bd. 21 S. 157. 158, sowie auch Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 201.

Wäre also der § 160 des Gesetzes vom 1. August 1883 hier anwendbar, so müßte danach der Rechtsweg ohne weiteres für unzulässig erklärt werden.

Allein der Anwendung des § 160 auf den vorliegenden Fall liegt eine unrichtige Auffassung des Gesetzes zu Grunde. Unbeachtet ist dabei geblieben, daß der § 160 nur solche Fälle auführt, in welchen das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist, und daß er die Zuständigkeit für die nach § 79 A.L.R. II. 14 bezw. nach §§ 9. 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 zu erlassenden Entscheidungen nicht, wie das Verfassungsgericht meint, auf die Verwaltungsbehörden, sondern auf den Kreis-(Stadt-)Auschuß, den Bezirksauschuß und das Oberverwaltungsgericht, als die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit betrauten Behörden, überträgt.

Vgl. §§ 7. 54 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195), sowie auch das Ergänzungsgesetz zu § 7 vom 27. April 1885 (G.S. S. 127).

Für Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung von Unfallversicherungsbeiträgen ist nun aber das Verwaltungsstreitverfahren in den Gesetzen überhaupt nicht zugelassen, und die Zuständigkeit der in § 160 des Landesgesetzes vom 1. August 1883 bezeichneten Verwaltungsgerichtsbehörden nach keiner Richtung begründet.

Muß somit hier die Vorschrift des § 160 a. a. D. außer Betracht bleiben, so kann es sich nur fragen, ob die Vorentscheidung sich aus anderen Gründen als richtig darstellt. Der Umstand, daß die Verpflichtung zur Leistung der Unfallversicherungsbeiträge im öffentlichen Rechte wurzelt, ist, wie das Reichsgericht wiederholt dargelegt hat, für sich allein nicht geeignet, die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges zu rechtfertigen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 11 S. 71 flg., Bd. 19 S. 70 flg., Bd. 21 S. 101. 102.

Gerade bei der Frage, ob einzelne Beiträge rückständig geblieben oder schon berichtigt sind, tritt das öffentliche Interesse an der Unfallversicherung hinter dem Privatinteresse des einzelnen Genossenschaftsmitgliedes weit zurück. Danach könnte die erhobene Einrede nur dann für begründet erachtet werden, wenn das Unfallversicherungsgesetz besondere Vorschriften enthielte, nach welchen der Rechtsweg für diese Frage als ausgeschlossen anzusehen wäre. Solche Vorschriften finden sich im gedachten Gesetze nicht und sind namentlich aus dessen §§ 73. 74 nicht zu entnehmen.

Zweifellos ist die Feststellung der Beiträge jeder Anfechtung im Rechtswege entzogen. Denn nach § 73 steht den Mitgliedern der Genossenschaften gegen die in Gemäßheit der §§ 71. 72 erfolgte Feststellung ihrer Beiträge nur ein Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstande, und gegen dessen Entscheidung nur die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu, welches letztere gemäß § 88 Abs. 1 endgültig zu entscheiden hat. Um eine Anfechtung der Feststellung handelt es sich indessen bei der vorliegenden Klage nicht; vielmehr liegt der Klage die Behauptung zu Grunde, daß die für die Jahre 1887 bis 1889 endgültig festgestellten Beiträge, über deren Höhe an sich kein Streit besteht, vom Kläger vollständig berichtigt seien, während die Beklagte den Betrag von 304,45 *M.*, insoweit die Berichtigung bestrittend, als noch rückständig bezeichnet.

Wenn sodann der von der Beklagten hauptsächlich in Bezug genommene § 74 bestimmt, daß rückständige Beiträge in derselben Weise beigetrieben werden wie Gemeindeabgaben, so ist daraus nicht zu folgern, daß alle in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Gemeindeabgaben geltenden Gesetzesvorschriften auch für die Unfallversicherungsbeiträge maßgebend sein sollten, daß namentlich nach diesen Vorschriften auch

die Zulässigkeit des Rechtsweges über die Frage zu beurteilen sei, ob ein eingeforderter Beitrag rückständig geblieben ist oder nicht. Lediglich die Art der Beitreibung wird durch den § 74 geregelt, und zwar so, daß dabei in Preußen die Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879 (G.S. S. 591) zur Anwendung zu bringen ist. Nach § 2 dieser Verordnung findet über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge der Rechtsweg, sofern derselbe nach den in den einzelnen Landesteilen hierüber bestehenden Bestimmungen bisher zulässig war, auch ferner statt. Soweit nach dieser Richtung für die Unfallversicherungsbeiträge besondere Bestimmungen nicht bestehen, ist der Rechtsweg mit denjenigen Beschränkungen für zulässig zu erachten, die sich aus der Statthaftigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens von selbst ergeben. Mit Rücksicht hierauf können die Gerichte eine Einstellung des zur Beitreibung der Beiträge anhängigen Verwaltungszwangsverfahrens nicht anordnen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 25 S. 406,

und überhaupt keinerlei Entscheidungen erlassen, mit welchen ein direkter Eingriff in das Exekutionsrecht der zur Zwangsvollstreckung befugten Behörden oder Institute verknüpft sein würde. Um eine derartige Entscheidung handelt es sich aber bei der vorliegenden Feststellungsklage nicht. Auch der zweite Teil des Klageantrages, nach welchem die Beklagte anerkennen soll, daß sie zur Vornahme von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen der streitigen Beiträge nicht berechtigt sei, enthält keinen Eingriff in das Exekutionsrecht der Beklagten. Er verlangt nicht die sofortige Einstellung des anhängigen Zwangsverfahrens, sondern er will nur aus dem Nichtbestehen der Verbindlichkeit zur Entrichtung jener Beiträge die selbstverständliche Konsequenz gezogen wissen, daß mit der Rechtskraft eines zu Gunsten des Klägers ergangenen Urteiles das etwa alsdann noch schwebende Zwangsverfahren als erledigt anzusehen sei.

Vgl. auch den § 55 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (R.G.Bl. S. 379) und die Motive dazu.

Zu der hiernach gemäß § 13 G.V.G. gebotenen Zulassung des Rechtsweges für die vorliegende Klage würde man endlich auch dann gelangen müssen, wenn sich aus den §§ 10, 34 flg. 73, 74 des Unfall-

versicherungsgesetzes der Schluß ziehen ließe, daß die Unfallversicherungsbeiträge unter den Begriff der „allgemeinen Anlagen und Abgaben“ im Sinne der §§ 78. 79 A.L.R. II. 14, §§ 36. 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (G.S. von 1817 S. 283) zu bringen seien,

vgl. Handbuch der Unfallversicherung Anm. 1 zu § 73 S. 339, und wenn dann weiterhin anzunehmen wäre, daß die Zulässigkeit des Rechtsweges, beim Mangel der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, nach dem § 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 zu beurteilen sei. Allerdings ist in dieser Vorschrift nur von der Klage „auf Erstattung des Bezahlten“ die Rede, allein die hieraus vom ersten Richter gezogene Folgerung kann bei einer näheren Betrachtung der Absicht und des Zusammenhanges des Gesetzes als richtig nicht anerkannt werden. Bei der Vorlegung des Gesetzentwurfes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, ging die Staatsregierung nach den Motiven davon aus, „daß die Zulässigkeit des Rechtsweges überall da die Regel bilde, wo jemand in seinen Privatrechten, d. h. in seiner individuellen Rechtsphäre dem Gesetze gegenüber, verletzt zu sein behauptet, und daß, wo das bestehende Recht nach dieser Seite hin Beschränkungen statuiert habe, dieselben zu beseitigen seien, soweit dies mit dem öffentlichen Wohle vereinbar scheine“. Bezüglich der Fälle des § 9 bemerkten sodann die Motive, die vor das Gericht zu bringende Frage sei hier völlig unabhängig von dem Rechtsgrunde der Forderung an sich, und es stehe nichts entgegen, über diese Fragen die Gerichte entscheiden zu lassen.

Vgl. Anlagen zu den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1861 XI. I Nr. 89 S. 537 fig.

Wenn hiernach im Gesetzestexte die Klage auf Erstattung des Bezahlten ausdrücklich für zulässig erklärt wurde, so sollte damit augenscheinlich nur darauf hingewiesen werden, daß durch die Anstellung einer Klage das den Verwaltungsbehörden im öffentlichen Interesse eingeräumte Vollstreckungsrecht nicht beeinträchtigt werden dürfe, wie denn hierzu im Kommissionsberichte des Hauses der Abgeordneten bemerkt wird: „Da nun aber die Vollstreckungsbefugnis der Verwaltungsbehörde vorbehalten bleiben soll, so erscheint der Rechtsweg hier in Gestalt einer Klage auf Rückforderung.“

Vgl. Anlagen a. a. D. XI. III Nr. 132 S. 948.

Regelmäßig wird auch in den Fällen des § 9 bei Wahrung der Voll-

streckungsbefugnis der Verwaltungsbehörde der Rechtsweg nicht anders beschritten werden können, als so, daß zunächst die zur Vollstreckung gestellte Forderung bezahlt, und dann auf Erstattung des Bezahlten geklagt wird. Wo aber die maßgebenden Gesetze eine Klage gewähren, mit welcher ohne einen Eingriff in das Exekutionsrecht nur das Nichtbestehen der Verbindlichkeit zur Entrichtung des geforderten Geldbetrages festgestellt werden kann, da muß für solche Klage, mag sie vor Beginn oder während der Dauer des Vollstreckungsverfahrens erhoben sein, auch der Rechtsweg als zulässig angesehen werden. In diesem Sinne hat schon Oppenhoff (Die preussischen Gesetze über die Ressortverhältnisse S. 553 Anm. 18) den § 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 erläutert, und seiner Auffassung ist jetzt umsomehr beizupflichten, nachdem der § 231 C.P.D. die Anstellung einer Feststellungsklage in einem dem früheren Rechte unbekanntem Umfange für statthaft erklärt hat. Da nun von der hier erhobenen Feststellungsklage die Vollstreckungsbefugnis der Beklagten nach dem oben Gesagten nicht berührt wird, so könnte für diese Klage, auch bei Anwendung des § 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, der Rechtsweg nicht als verschlossen angesehen werden.

Demgemäß war, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheiles, auf die Berufung des Klägers die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges zu verwerfen, und nach § 500 Ziff. 2 C.P.D. die Sache zur weiteren Verhandlung an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen.“